

Statut für das Partnerschaftskomitee (PSK)

der Stadt Tauberbischofsheim

Präambel

Die Stadt Tauberbischofsheim verfolgt das Ziel, für die Ideen des Friedens, der Völkerverständigung, des Kulturaustausches und eines vereinten Europas zu werben und diese auf der Ebene der örtlichen Gemeinschaft zu realisieren bzw. die Städtepartnerschaften der Stadt Tauberbischofsheim zu fördern.

§ 1 Zweck, Aufgaben und Verhältnis zur Stadt

(1) Zur Unterstützung der oben genannten Ziele, bildet die Stadt ein Partnerschaftskomitee (nachfolgend PSK) als ehrenamtliches Gremium. Das PSK soll darauf hinwirken, zwischen den Partnerstädten den partnerschaftlichen und freundschaftlichen Austausch der Vereine, Schulen, Institutionen, Behörden sowie Bürgerinnen und Bürgern zu fördern und zu pflegen.

(2) Das PSK

- unterstützt die Aktivitäten der Stadt Tauberbischofsheim,
- unterbreitet Vorschläge für zweckdienliche Initiativen
- bündelt und koordiniert die Aktivitäten von Vereinen, Schulen, Institutionen und Einzelpersonen in Sachen Städtepartnerschaften,
- pflegt Kontakte zu Vereinen, Schulen, Institutionen, Behörden und Einzelpersonen in Tauberbischofsheim sowie den Partnerstädten und
- fördert den Austausch zwischen den Partnerstädten auf den Gebieten der Sprache, der Kultur, der Touristik, des Sports sowie des wirtschaftlichen und sozialen Lebens.

- besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern, die ihre ehrenamtliche Tätigkeit ohne Anspruch auf Entschädigung ausüben.

(3) Das PSK fungiert als beratendes Gremium der Gemeindeorgane. Es fördert und entwickelt die Zusammenarbeit mit den Partnerstädten der Stadt Tauberbischofsheim und trägt zur Vertiefung der Ideen der Begegnungen bei.

(4) Die Zuständigkeit der Gemeindeorgane auf dem Gebiet der Städtepartnerschaft bleibt unberührt.

§ 2 Mitglieder

(1) Das PSK setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- dem/der Bürgermeister/in, der/die durch eine/n Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung vertreten werden kann,
- mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates,
- weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder werden vom Gemeinderat für den Zeitraum von 5 Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind möglich.

(3) Die Stadt selbst sowie Vereine und Organisationen, die mit der Städtepartnerschaft in Verbindung stehen, sind für die Benennung der ehrenamtlichen Mitglieder vorschlagsberechtigt.

(4) Vereine und Organisationen, die mit der Städtepartnerschaft in Verbindung stehen, können jederzeit neue Mitglieder für das PSK vorschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestellung durch den Gemeinderat.

(6) Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich. Er bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem/der Bürgermeister/in.

§ 3 Vorsitz

Das Partnerschaftskomitee wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n sowie zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von 5 Jahren. Wiederwahlen sind möglich.

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für das PSK übernimmt ein vom Bürgermeister zu bestimmende/r Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung. Sie umfasst insbesondere die geschäftsmäßige Erledigung der administrativen Angelegenheiten des PSK.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Insofern nichts anderes festgelegt ist, finden die Regelungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend Anwendung.

(2) Der/die Bürgermeister/in beruft die konstituierende Sitzung des PSK ein und leitet diese. Die weiteren Sitzungen beruft der/die Vorsitzende ein und leitet sie.

(3) Sitzungen sollen nach Bedarf, mindestens jedoch 2 x im Jahr stattfinden. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des PSK hat der/die Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen.

- (4) Der/die Vorsitzende lädt in angemessener Frist, in der Regel 7 Tage, schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann vom/von der Vorsitzenden auch mündlich und unter Verkürzung der üblichen Ladungsfrist eingeladen werden.
- (5) Die Sitzungen des PSK sind in der Regel nicht-öffentlich. Gäste können zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (6) Das PSK ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zumindest alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und vom Vorsitzenden und Protollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des PSK erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (8) Das PSK soll dem Gemeinderat mindestens einmal im Jahr über die durchgeführten Aktivitäten berichten.

§ 6 Zuschussrichtlinien / Finanzierung

- (1) Das PSK schlägt dem Gemeinderat ein Budget für die Aktivitäten des kommenden Jahres vor und beantragt hierzu bis zum September eines laufenden Jahres für das Folgejahr Budgetmittel im städtischen Haushalt beim Bürgermeister. Die Budgetmeldungen sollen ausreichend begründet werden

und im Sinne des PSK-Statuts sein. Die Stadt Tauberbischofsheim informiert das PSK nach Aufstellung der Haushaltssatzung über das bereitgestellte Budget.

- (2) Die Grundsätze für die Bezuschussung von Fahrten in die Partnerstädte und sonstigen Aktivitäten der Vereine, Organisationen und Schulen werden vom Gemeinderat festgelegt.

Gleiches gilt für die Fahrten und sonstigen partnerschaftlichen Aktivitäten der Komitee-Mitglieder.

- (3) Nachträgliche Förderungen sind ausgeschlossen.

§ 7 Ehrungen

Personen, die sich um das städtepartnerschaftliche Geschehen nachhaltig verdient gemacht haben, können bei 10-, 25-, 50- und 75-jähriger Tätigkeit für die Städtepartnerschaft geehrt werden. Das PSK ist hierzu vorschlagsberechtigt. Die Entscheidung liegt beim Gemeinderat.

§ 8 Änderung, Inkrafttreten und Auflösung

- (1) Dieses Statut tritt mit Beschluss durch den Gemeinderat in Kraft. Änderungen können nur vom Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim beschlossen werden.
- (2) Über die Auflösung des PSK entscheidet der Gemeinderat.